

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/6044cad8-24f1-3bac-8cac-a07b09a581fa>

Bibliografie	
Titel	Strafprozessordnung (StPO)
Amtliche Abkürzung	StPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	312-2

§ 101b StPO - Statistische Erfassung; Berichtspflichten

(1) ¹Die Länder und der Generalbundesanwalt berichten dem Bundesamt für Justiz kalenderjährlich jeweils bis zum 30. Juni des dem Berichtsjahr folgenden Jahres über in ihrem Zuständigkeitsbereich angeordnete Maßnahmen nach den [§§ 100a](#), [100b](#), [100c](#), [100g](#) und [§ 100k Absatz 1](#) und [2](#). ²Das Bundesamt für Justiz erstellt eine Übersicht zu den im Berichtsjahr bundesweit angeordneten Maßnahmen und veröffentlicht diese im Internet. ³Über die im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr nach [§ 100c](#) angeordneten Maßnahmen berichtet die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag vor der Veröffentlichung im Internet.

(2) In den Übersichten über Maßnahmen nach [§ 100a](#) sind anzugeben:

1. die Anzahl der Verfahren, in denen Maßnahmen nach [§ 100a Absatz 1](#) angeordnet worden sind;
2. die Anzahl der Überwachungsanordnungen nach [§ 100a Absatz 1](#), unterschieden nach Erst- und Verlängerungsanordnungen;
3. die jeweils zugrunde liegende Anlassstraftat nach der Unterteilung in [§ 100a Absatz 2](#);
4. die Anzahl der Verfahren, in denen ein Eingriff in ein von dem Betroffenen genutztes informationstechnisches System nach [§ 100a Absatz 1 Satz 2 und 3](#)
 - a) im richterlichen Beschluss angeordnet wurde und
 - b) tatsächlich durchgeführt wurde.

(3) In den Übersichten über Maßnahmen nach [§ 100b](#) sind anzugeben:

1. die Anzahl der Verfahren, in denen Maßnahmen nach [§ 100b Absatz 1](#) angeordnet worden sind;
2. die Anzahl der Überwachungsanordnungen nach [§ 100b Absatz 1](#), unterschieden nach Erst- und Verlängerungsanordnungen;
3. die jeweils zugrunde liegende Anlassstraftat nach Maßgabe der Unterteilung in [§ 100b Absatz 2](#);

4. die Anzahl der Verfahren, in denen ein Eingriff in ein vom Betroffenen genutztes informationstechnisches System tatsächlich durchgeführt wurde.

(4) In den Berichten über Maßnahmen nach [§ 100c](#) sind anzugeben:

1. die Anzahl der Verfahren, in denen Maßnahmen nach [§ 100c Absatz 1](#) angeordnet worden sind;
2. die jeweils zugrunde liegende Anlassstrafat nach Maßgabe der Unterteilung in [§ 100b Absatz 2](#);
3. ob das Verfahren einen Bezug zur Verfolgung organisierter Kriminalität aufweist;
4. die Anzahl der überwachten Objekte je Verfahren nach Privatwohnungen und sonstigen Wohnungen sowie nach Wohnungen des Beschuldigten und Wohnungen dritter Personen;
5. die Anzahl der überwachten Personen je Verfahren nach Beschuldigten und nichtbeschuldigten Personen;
6. die Dauer der einzelnen Überwachung nach Dauer der Anordnung, Dauer der Verlängerung und Abhördauer;
7. wie häufig eine Maßnahme nach [§ 100d Absatz 4](#), [§ 100e Absatz 5](#) unterbrochen oder abgebrochen worden ist;
8. ob eine Benachrichtigung der betroffenen Personen ([§ 101 Absatz 4 bis 6](#)) erfolgt ist oder aus welchen Gründen von einer Benachrichtigung abgesehen worden ist;
9. ob die Überwachung Ergebnisse erbracht hat, die für das Verfahren relevant sind oder voraussichtlich relevant sein werden;
10. ob die Überwachung Ergebnisse erbracht hat, die für andere Strafverfahren relevant sind oder voraussichtlich relevant sein werden;
11. wenn die Überwachung keine relevanten Ergebnisse erbracht hat: die Gründe hierfür, differenziert nach technischen Gründen und sonstigen Gründen;
12. die Kosten der Maßnahme, differenziert nach Kosten für Übersetzungsdienste und sonstigen Kosten.

(5) In den Übersichten über Maßnahmen nach [§ 100g](#) sind anzugeben:

1. unterschieden nach Maßnahmen nach [§ 100g Absatz 1](#), [2](#) und [3](#)
 - a) die Anzahl der Verfahren, in denen diese Maßnahmen durchgeführt wurden;
 - b) die Anzahl der Erstanordnungen, mit denen diese Maßnahmen angeordnet wurden;
 - c) die Anzahl der Verlängerungsanordnungen, mit denen diese Maßnahmen angeordnet wurden;
2. untergliedert nach der Anzahl der zurückliegenden Wochen, für die die Erhebung von Verkehrsdaten angeordnet

wurde, jeweils bemessen ab dem Zeitpunkt der Anordnung

- a) die Anzahl der Anordnungen nach [§ 100g Absatz 1](#);
- b) die Anzahl der Anordnungen nach [§ 100g Absatz 2](#);
- c) die Anzahl der Anordnungen nach [§ 100g Absatz 3](#);
- d) die Anzahl der Anordnungen, die teilweise ergebnislos geblieben sind, weil die abgefragten Daten teilweise nicht verfügbar waren;
- e) die Anzahl der Anordnungen, die ergebnislos geblieben sind, weil keine Daten verfügbar waren.

(6) In den Übersichten über Maßnahmen nach [§ 100k](#) sind jeweils unterschieden nach Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 anzugeben:

1. die Anzahl der Verfahren, in denen Maßnahmen angeordnet worden sind;
2. die Anzahl der Anordnungen, unterschieden nach Erst- und Verlängerungsanordnungen;
3. untergliedert nach der Anzahl der zurückliegenden Wochen, für die die Erhebung von Nutzungsdaten angeordnet wurde, jeweils bemessen ab dem Zeitpunkt der Anordnung
 - a) die Anzahl der Anordnungen, die teilweise ergebnislos geblieben sind, weil die abgefragten Daten teilweise nicht verfügbar waren;
 - b) die Anzahl der Anordnungen, die ergebnislos geblieben sind, weil keine Daten verfügbar waren.